



GELBE + KOLLEGEN

Unfallschaden – Gelbe fragen!

Abtretung (erfüllungshalber) / Zahlungsanweisung

Gutachten-Nr.

Schadenfall vom

Versicherung-Nr.

Schaden-Nr.

Versicherungsnehmer / Schädiger

Auftraggeber / Geschädigter

Fahrzeug

Fahrzeug

amtl. Kennzeichen

amtl. Kennzeichen

Fahrzeug-Ident-Nr.

Versicherung

Vorsteuerabzugsberechtigt ja nein

Aus Anlass des oben beschriebenen Schadenfalles habe ich das o. g. Kfz-Sachverständigenbüro beauftragt, ein Gutachten zur Schadenhöhe zu erstellen. Das Sachverständigenbüro berechnet sein Honorar in Anlehnung an die Schadenhöhe gemäß Honorartabelle des Sachverständigenbüros zzgl. erforderlicher Nebenkosten.

Ich trete hiermit meinen Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten in Höhe des Bruttoendbetrages der Rechnung des beauftragten Sachverständigenbüros unwiderruflich erstrangig erfüllungshalber gegen den Fahrer, den Halter und den Versicherer des unfallbeteiligten Fahrzeuges an das Kfz-Sachverständigenbüro ab.

Hiermit weise ich den regulierungspflichtigen Versicherer an, die Sachverständigenkosten unmittelbar an das von mir beauftragte Sachverständigenbüro zu zahlen.

Das Kfz-Sachverständigenbüro ist berechtigt, diese Abtretung den Anspruchsgegnern offen zu legen und den erfüllungshalber abgetretenen Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten gegenüber den Anspruchsgegnern im eigenen Namen geltend zu machen. Durch diese Abtretung werden die Ansprüche des Kfz-Sachverständigenbüros aus dem Sachverständigenvertrag gegen mich nicht berührt. Es kann die Ansprüche gegen mich geltend machen, wenn und soweit der regulierungspflichtige Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet.

Annahmeerklärung: wir nehmen den Gutachtenauftrag und die vorstehende Abtretung an.

Ort, Datum Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum Unterschrift ING.-BÜRO GELBE+KOLLEGEN GbR

Widerrufsrecht (nur für Verbraucher)

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns **INGENIEURBÜRO GELBE+KOLLEGEN GbR, Mainzer Straße 121, 65189 Wiesbaden, Telefon: 0611 77851-0, Telefax: 0611 77851 - 18, info@gelbe-kollegen.de** mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ich bin einverstanden und verlange ausdrücklich, dass vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistung begonnen wird. Mir ist bekannt, dass ich bei vollständiger Vertragserfüllung mein Widerrufsrecht verliere.

Ort, Datum Unterschrift des/der Verbraucher(s)

**INGENIEURBÜRO
GELBE + KOLLEGEN GbR**
Mainzer Straße 121
65189 Wiesbaden
Telefon 0611 77851-0
Telefax 0611 77851-18

**Geschäftsführende
Gesellschafter**
Ing. Hans-Albert Gelbe
Dr. Marc Trömner *
info@gelbe-kollegen.de
www.gelbe-kollegen.de

Kraftfahrzeug-Sachverständige für
» Fahrzeuge (Haftpflicht-, Kaskogutachten)
» Kfz-, Oldtimer- und Youngtimerbewertungen
» Minderwertgutachten
» Kaufberatung bei Gebrauchtwagen
» Beratende und Sicherheits-Ingenieure

Mitgliedschaften und Verbände
» Zertifizierte Kfz-Sachverständige nach
DIN EN ISO/IEC 17024 durch ZAK-Zert GmbH
» Mitglied in den Berufsverbänden BVSK, ZAK, Union und Classic Data
* Von der IHK Wiesbaden öffentlich bestellt und vereidigt
als Sachverständiger für Kfz-Schäden und -Bewertungen

Allgemeine Geschäftsbedingung für die Erstattung von Gutachten durch das Ingenieurbüro Gelbe + Kollegen GbR

§ 1 Geltungsbereich dieser AGB

Diese AGB gelten für die nachstehend aufgeführten vom Ingenieurbüro Gelbe + Kollegen GbR (im Folgenden Ingenieurbüro genannt) erbrachten Leistungen:

- Haftpflicht-/Kaskogutachten
- Fahrzeugbewertungen
- Oldtimerbewertung nach Classic-Data
- Zustandsberichte
- Bootsgutachten
- UVV-Prüfungen
- Arbeitssicherheit (ASIG)

§ 2 Auftrag

1. Der Auftrag kommt zwischen dem Auftraggeber und dem Ingenieurbüro zustande.
2. Die Annahme des Auftrags sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Inhabers des Ingenieurbüros.
3. Gegenstand des Auftrags ist jede Art gutachterlicher Tätigkeit, die Feststellung von Tatsachen, Darstellung von Erfahrungssätzen, Ursachen, Ermittlung, Bewertung und Überprüfung sowie die Erstellung schriftlicher Ausarbeitungen.
4. Gutachtenthema und Verwendungszweck sind bei Auftragserteilung schriftlich vorzulegen.
5. Die Nachbesichtigung eines reparierten Fahrzeuges mit schriftlicher Stellungnahme (mit und ohne Demontearbeiten) stellt einen Neuauftrag dar.

§ 3 Durchführung des Auftrags

1. Das Ingenieurbüro führt den Auftrag unter Einsatz eigener sachverständiger Mitarbeiter durch.
2. Der Auftrag ist unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.
3. Ein bestimmter Erfolg, insbesondere ein vom Auftraggeber gewünschtes Ergebnis wird vom Ingenieurbüro nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung der Sachkunde des jeweils tätigen Sachverständigen gewährleistet.
4. Im Übrigen ist das Ingenieurbüro berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen nach seinem pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuholen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Soweit hierfür unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zwecke des Gutachtens zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen, sofern dies nicht bereits im Auftrag vereinbart wurde.
5. Das Ingenieurbüro wird vom Auftraggeber ermächtigt, bei beteiligten Behörden und dritten Personen, die für die Erstattung des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, ist ihm vom Auftraggeber hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen.
6. Schriftliche Ausarbeitungen werden dem Auftraggeber in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare werden gesondert in Rechnung gestellt, wobei eine zusätzliche Ausfertigung für die Handakte des Sachverständigen kostenpflichtig ist.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen (insbesondere Fahrzeugpapiere, Zeichnungen, Berechnungen, Rechnungen, Schriftverkehr etc.) vor der Durchführung des Auftrags vollständig und unentgeltlich rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
2. Der Auftraggeber hat bei Vergabe des Auftrags über alle Umstände, die für den Auftrag von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
3. Zu begutachtende Gegenstände, wie z. B. Fahrzeuge, sind vom Auftraggeber in einem Zustand vorzustellen, der eine ordnungsgemäße Prüfung ermöglicht.
4. Die Verwendung des Gutachtens ist dem Auftraggeber nur unter Anerkennung des Honoraranspruchs gestattet.
5. Das Ingenieurbüro haftet nicht für ein fehlerhaftes Ergebnis der Prüfung oder sonstige Nachteile des Auftraggebers, wenn dieses auf einem Verstoß gegen die vorbezeichneten Pflichten des Auftraggebers beruht.

§ 5 Gutachtenversand

Der Versand des Gutachtens an den Auftraggeber oder auf Wunsch des Auftraggebers bzw. seines Bevollmächtigten an Dritte erfolgt auf Risiko des Auftraggebers.

§ 6 Urheberrechte

1. Das Ingenieurbüro behält an den vom ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtlich sind, sämtliche Urheberrechte. Dies gilt insbesondere für angefertigte Lichtbilder.
2. Insoweit darf der Auftraggeber insbesondere ein im Rahmen des Auftrags gefertigtes Gutachten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.
3. Eine darüber hinausgehende Weitergabe des Gutachtens an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine inhaltliche Änderung des Gutachtens, ist dem Auftraggeber nur mit Einwilligung des Ingenieurbüros gestattet.
4. Eine Veröffentlichung des Gutachtens bedarf in jedem Fall der Einwilligung des Ingenieurbüros. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszwecks des Gutachtens gestattet.

§ 7 Probefahrt und Fahrzeugbesichtigungen

1. Im Rahmen von Begutachtungen von Fahrzeugen ist dem Ingenieurbüro insbesondere die Fahrzeugbesichtigung, ein Probelauf des Motors und eine Probefahrt mit dem Fahrzeug sowie die sonstigen zur Gutachtenerstellung notwendigen Maßnahmen zu ermöglichen. Anderenfalls lehnt das Ingenieurbüro die Durchführung des Gutachtens ab. Die bis dahin entstandenen Aufwendungen sind vom Auftraggeber zu erstatten.
2. Entstehen auf Grund einer vergeblichen Anfahrt zum Auftraggeber Kosten, so können diese dem Auftraggeber nach der jeweils gültigen Vergütungsregelung in Rechnung gestellt werden.

§ 8 Vergütung

1. Die Vergütung für das Gutachten ist im Voraus zu entrichten. Als Vergütung ist die übliche Vergütung am Ort der Gutachtenerstellung geschuldet, soweit keine gesonderte Vergütungsvereinbarung getroffen wurde.
2. Stehen für das zu erstellende Gutachten bei den Rechenzentren Audatex und DAT keine Kalkulationsdaten zur Verfügung, so erhöht sich das Grundhonorar, je nach Aufwand, um 10 % bis 25 %.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Gutachten- und Rechnungsausfertigungen (inklusive Anlagen und Lichtbildern) bleiben, unabhängig von der Eintrittspflicht der Anspruchsgegenseite, bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung gem. § 8 Eigentum des Ingenieurbüros.

§ 10 Kündigung

1. Auftraggeber und Ingenieurbüro können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
2. Ein wichtiger Grund, der das Ingenieurbüro zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
 - der Auftraggeber seine notwendige Mitwirkung gem. § 4 verweigert
 - der Auftraggeber versucht, unzulässig auf das Ingenieurbüro einzuwirken
 - das Ingenieurbüro nach Auftragsannahme feststellt, dass ihm die zur Erledigung des Auftrags notwendige Sachkunde fehlt sowie
 - die Nichtleistung der im Voraus geschuldeten Vergütung durch den Auftraggeber.
3. Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den das Ingenieurbüro zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung zu.

In allen anderen Fällen behält das Ingenieurbüro den Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung, jedoch unter Abzug der ersparten Aufwendungen.

§ 11 Gewährleistung

Der Auftraggeber hat einen etwaigen Mangel des Gutachtens unverzüglich und schriftlich dem Ingenieurbüro anzuzeigen. Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur unentgeltliche Nachbesserung der mangelhaften Leistung verlangen. Kann nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert werden oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.

§ 12 Haftung

1. Das Ingenieurbüro haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn dem Ingenieurbüro, dem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen, die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung eines Schadens anzulasten sind. Dies gilt jedoch nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Der Auftraggeber hat etwaige zum Schadensersatz verpflichtende Schäden unverzüglich und schriftlich gegenüber dem Ingenieurbüro anzuzeigen.

§ 13 Allgemeines

1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist der Geschäftssitz des Ingenieurbüros.
2. Der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Ingenieurbüros, soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Auf das Auftragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.